

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-641/18 – 1

**Rechtssache C-641/18**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

12. Oktober 2018

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunale di Genova (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. September 2018

**Kläger:**

LG u. a.

**Beklagte:**

Rina SpA

Ente Registro Italiano Navale

---

RG Nr. 9852/2013

**DAS TRIBUNALE DI GENOVA [GERICHT GENUA]**

... [nicht übersetzt]

Zivilprozess der

**LG u. a. ... [nicht übersetzt]** mit Zustellungsanschrift in Genua, ... [nicht übersetzt]

Kläger

gegen

DE

**RINA s.p.a. und ENTE REGISTRO ITALIANO NAVALE, ...** [nicht übersetzt] mit Zustellungsanschrift in Genua, ... [nicht übersetzt]

Beklagte

[Or. 2]

\*\*\*\*\*

## 1. AUSGANGSVERFAHREN

### 1.1. Kurze Darstellung des Verfahrens

Mit Klageschrift ... [nicht übersetzt] erhoben die Kläger – Familienangehörige der Opfer und überlebende Passagiere des Schiffsbruchs der Fähre Al Salam Boccaccio '98 vom 2./3. Februar 2006 im Roten Meer mit über 1 000 Opfern – gegen die Beklagten Klage zum einen auf Feststellung, dass sie aus diesem Grund für alle materiellen und immateriellen Schäden, für die eigene Ansprüche (*iure proprio*) oder durch Erbschaft auf sie übergegangene Ansprüche (*iure successionis*) bestehen, zivilrechtlich gemeinsam und/oder gesamtschuldnerisch haften, und zum anderen auf Verurteilung zum Ersatz dieser Schäden. Die Kläger tragen vor, dass die von den Beklagten ausgeübten Tätigkeiten der Klassifikation und/oder Zertifizierung und die von ihnen getroffenen Entscheidungen und erteilten Anweisungen fahrlässig durchgeführt worden seien, was zur Instabilität des Schiffs und zu seiner unsicheren Navigation geführt und seinen Untergang verursacht habe.

Die Beklagten haben sich auf den Rechtsstreit eingelassen ... [nicht übersetzt] und bestreiten die Anträge der Kläger in mehrfacher Hinsicht, insbesondere – soweit hier relevant – in Bezug auf die Befreiung der Beklagten von der italienischen Gerichtsbarkeit. Kurz gesagt stütze sich diese Ausnahme darauf, dass die RINA s.p.a. und die RINA ENTE in Bezug auf Tätigkeiten verklagt worden seien, die sie als Beauftragte eines souveränen ausländischen Staates, der Republik Panama, erbracht hätten. Diese Tätigkeiten seien Ausdruck der hoheitlichen Befugnisse des beauftragenden ausländischen Staates, in dessen Namen und Interesse sie von den Beklagten erbracht worden seien.

Auf diese Frage, die für dieses Vorabentscheidungsersuchen allein relevant ist, haben die Kläger entgegnet, dass sich aufgrund der Ansässigkeit beider Beklagten in Italien (genauer gesagt in Genua) und der zivilrechtlichen Natur der Rechtsstreitigkeit die italienische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I) ergebe. Die Kläger sind insbesondere folgender Ansicht:

- Die Brüsseler Verordnung sei nicht anzuwenden, wenn sich der Rechtsstreit auf „Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten“ beziehe (Abs. 1).

**[Or. 3]**

- Jedoch gehöre der von den beiden Beklagten angeführte Ausnahmefall der Befreiung von der Gerichtsbarkeit nicht zu diesen begrenzten Fällen, insbesondere in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, da der Begriff der *acta iure imperii* auf Handlungen zu beschränken sei, die Staaten und Behörden bei der politischen Ausübung der Staatsgewalt vornähmen, während Tätigkeiten der Planung, Klassifikation und Zertifizierung, für die technische Vorschriften gälten, die kein Ermessen einräumten und jedenfalls nichts mit politischen Entscheidungen und Hoheitsrechten zu tun hätten, nicht dazu gehörten.
- Dies gelte auch – was das Unionsrecht angehe – im Lichte des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Art. 6 Abs. 1 EMRK und des 16. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 „über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (Neufassung)“.

**1.2. Kurze Darstellung des Sachverhalts**

... [nicht übersetzt] **[Or. 4]** ... [nicht übersetzt] [rein innerstaatliche Verfahrensfragen]

**2. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN****2.1. Angeführte nationale Rechtsvorschriften****Art. 10 Abs. 1 der Verfassung****Völkerrecht und Rechtsstellung des Ausländers**

„Die italienische Rechtsordnung passt sich den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechtes an.“

**Art. 24 Abs. 1 der Verfassung****Schutz subjektiver Rechte und rechtmäßiger Interessen**

„Jedermann darf zum Schutz der eigenen Rechte und der rechtmäßigen Interessen vor einem Gericht Klage erheben.“

**2.2. Einschlägige nationale Rechtsprechung**

**Corte Costituzionale [Verfassungsgericht] Nr. 238 vom 22. Oktober 2014 (Massima)**

„Nach der Verfassung ist festzustellen, ob die völkerrechtliche Vorschrift über die Immunität der Staaten, wie sie in der internationalen Rechtsordnung ausgelegt wird, insoweit in die italienische Rechtsordnung aufgenommen werden kann, als sie den Grundprinzipien und unverletzlichen Rechten nicht zuwiderläuft. Wenn sich diese Hypothese bestätigt, ist es nämlich ausgeschlossen, dass der in Art. 10 Abs. 1 der Verfassung enthaltene Mechanismus der automatischen Anpassung zur Wirkung kommt, was zwangsläufig zur Folge hat, dass der den genannten Prinzipien und Rechten zuwiderlaufende Teil der völkerrechtlichen Vorschrift nicht in die italienische Rechtsordnung aufgenommen wird und daher nicht angewendet werden kann. Zu den Grundprinzipien der Verfassungsordnung gehört das Recht, zur Verteidigung eigener Rechte Klage zu erheben und auf eine Klage zu antworten (das Recht auf ein Gericht), das [Or. 5] in Art. 24 der Verfassung in erster Linie zum Schutz der Grundrechte der Person anerkannt ist. Art. 24 der Verfassung steht in engem Zusammenhang mit Art. 2 der Verfassung: Art. 2 ist die grundlegende Vorschrift zum Schutz der Unantastbarkeit der Grundrechte der Person, zu denen ... [nicht übersetzt] die Würde gehört. Auch Art. 24 schützt die Würde der Person, indem er ihr Recht schützt, zur Geltendmachung ihres unantastbaren Rechts Zugang zu Gerichten zu haben. In den Beziehungen zu ausländischen Staaten kann das Grundrecht auf gerichtlichen Schutz eingeschränkt werden, sofern es ein öffentliches Interesse gibt, das als potenziell vorrangig gegenüber dem in Art. 24 der Verfassung verbürgten Grundsatz anerkannt werden kann. Allerdings wird durch die völkergewohnheitsrechtliche Vorschrift über die Immunität ausländischer Staaten von der Gerichtsbarkeit, soweit sie die Gerichtsbarkeit des Gerichts in Rechtssachen über die Haftung für Schäden der Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von schweren Verletzungen der Grundrechte der Person ausschließt, das Recht dieser Opfer auf gerichtlichen Schutz vollständig geopfert, ohne dass es möglich ist, ein gegenläufiges vorrangiges öffentliches Interesse festzustellen. Wenn die Immunität des ausländischen Staats von der durch die Art. 2 und 24 der Verfassung gewährten Gerichtsbarkeit italienischer Gerichte einen – logischen und rechtlichen – Sinn haben soll, der die Opferung des Grundsatzes des gerichtlichen Schutzes unantastbarer Rechte rechtfertigt, muss sie inhaltlich und nicht nur formell mit der hoheitlichen Funktion des ausländischen Staats, der typischen Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse in Verbindung stehen. Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Deportation, Zwangsarbeit und Massaker können die vollständige Opferung des Schutzes der unantastbaren Rechte der Opfer solcher Verbrechen nicht rechtfertigen. In einem institutionellen Rahmen, der durch die zentrale Bedeutung der Menschenrechte gekennzeichnet ist, deren Bedeutung durch die Öffnung der Verfassungsordnung für externe Quellen noch verstärkt ist, macht der Umstand, dass die gerichtliche Überprüfung des Schutzes der Grundrechte der Opfer der betreffenden Verbrechen ausgeschlossen ist, die Opferung der in der Verfassung verbürgten obersten Grundsätze völlig unverhältnismäßig gegenüber dem Ziel, die staatliche Souveränität nicht zu beeinträchtigen, wenn diese Souveränität in Verhaltensweisen zum Ausdruck kommt, die offenkundig kriminell sind und mit der rechtmäßigen Ausübung hoheitlicher Befugnisse nichts zu tun haben.

*Zudem erfordert das durch die Verfassung verbürgte Recht auf ein Gericht einen wirksamen Schutz der Rechte der Einzelnen: Gerade das Fehlen einer Möglichkeit eines wirksamen Schutzes der Grundrechte durch ein Gericht zeigt den Widerspruch zwischen der völkerrechtlichen Vorschrift, wie sie der Internationale Gerichtshof definiert hat, und den Art. 2 und 24 der Verfassung. Aufgrund dieses Widerspruchs muss [Or. 6] ausgeschlossen werden, dass der Verweis in Art. 10 Abs. 1 der Verfassung dahin gehend wirkt, dass die Immunität der Staaten von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten auf Klagen wegen Ersatzes der Schäden erstreckt wird, die durch Handlungen verursacht werden, die als gegen das Völkerrecht und die Grundrechte der Person verstoßende *acta iure imperii* angesehen werden. Daher ist der Teil der internationalen Vorschrift, der im Widerspruch zu den genannten Grundprinzipien steht, nicht in die italienische Rechtsordnung aufgenommen worden und entfaltet in ihr keine Wirkung.“*

**Corte di Cassazione a Sez. Un. [Kassationsgericht, Vereinigte Senate], Nr. 15812 vom 29. Juli 2016 (Massima)**

*„Die Immunität ausländischer Staaten von der Zivilgerichtsbarkeit für *acta iure imperii* stellt ein durch völkergewohnheitsrechtliche Vorschriften anerkanntes Sonderrecht (und kein Recht) dar, dessen Wirkung von unserer Rechtsordnung nach dem Urteil Nr. 238 von 2014 des Verfassungsgerichts für *acta delicta imperii* ausgeschlossen ist, d. h. für jene Verbrechen, die unter Verstoß gegen zwingende völkerrechtliche Vorschriften als Verletzungen von Universalwerten begangen werden, die über die Interessen der einzelnen Staatengemeinschaften hinausgehen.“*

**Corte d'Appello di Genova [Berufungsgericht Genua], Nr. 534 vom 26. April 2017 ... [nicht übersetzt]**

*„Die Rechtsmittelführer haben sich auf den 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/15/EG berufen, der wie folgt lautet: ‚Stellen eine anerkannte Organisation, ihre Besichtigter oder ihre technischen Mitarbeiter die einschlägigen Zeugnisse für die Verwaltung aus, sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, ihnen zu ermöglichen, im Hinblick auf diese delegierten Tätigkeiten verhältnismäßige Rechtsgarantien und Rechtsschutz einschließlich der Ausübung angemessener Verteidigungsrechte in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Immunität, die ein Recht ist, das als untrennbares Hoheitsrecht nicht delegierbar ist und auf das sich daher nur die Mitgliedstaaten berufen können.‘“*

*Das erstinstanzliche Gericht hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe nicht zum normativen Teil der Richtlinie gehören, sondern nur eine Anregung an die Mitgliedstaaten sind, der Italien im zu prüfenden Fall nicht gefolgt ist, als es die Richtlinie mit dem Gesetzesdekret 104/2011 in die nationale Rechtsordnung umgesetzt hat und zumindest für anerkannte Organisationen keine Aufhebung der Immunität vorgesehen hat.*

...

[Or. 7]

*Vielmehr überzeugt gerade die mühevolle und lange Ausarbeitung, von der die Rechtsmittelführer berichtet haben, die die verschiedenen Fassungen dessen vorgebracht haben, was schließlich zum 16. Erwägungsgrund wurde, dass für anerkannte Organisationen diese Begünstigung besteht, weil es anders nicht zu rechtfertigen wäre, sie aus dem gemeinschaftlichen Rahmen auszunehmen, der im Übrigen entsprechend den von der Union verfolgten Zielen funktional ist.“*

### **3. VORSCHRIFTEN DES UNIONSRECHTS**

#### **Verordnung (EG) Nr. 44/2001**

Art. 1 [Abs.] 1

*„Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nicht erfasst sind unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.“*

Art. 2 [Abs.] 1

*„Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.“*

#### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Art. 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

*„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“*

#### **Europäische Menschenrechtskonvention**

[Or. 8]

Art. 6 Abs. 1

## Recht auf ein faires Verfahren

*„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“*

### **Richtlinie 2009/15/EG**

#### 16. Erwägungsgrund

*„Stellen eine anerkannte Organisation, ihre Besichtigter oder ihre technischen Mitarbeiter die einschlägigen Zeugnisse für die Verwaltung aus, sollten die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, ihnen zu ermöglichen, im Hinblick auf diese delegierten Tätigkeiten verhältnismäßige Rechtsgarantien und Rechtsschutz einschließlich der Ausübung angemessener Verteidigungsrechte in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Immunität, die ein Recht ist, das als untrennbares Hoheitsrecht nicht delegierbar ist und auf das sich daher nur die Mitgliedstaaten berufen können.“*

### **Durchführungsrichtlinie 2014/111/EU (zeitlich sowohl nach dem entscheidungserheblichen Sachverhalt als auch nach Klageerhebung)**

#### 17. Erwägungsgrund

*„Erstens ist in Teil 2 Absatz 16.1 des III- Codes ein Minimum von Ressourcen und Verfahren vorgesehen, über die die Flaggenstaaten verfügen müssen, einschließlich der Bereitstellung von Verwaltungsanweisungen betreffend unter anderem Klassenzeugnisse, die vom Flaggenstaat als Nachweis dafür verlangt werden, dass die Anforderungen eines internationalen Übereinkommens, [Or. 9] dem er beigetreten ist, in Bezug auf bauliche, mechanische, elektrische und sonstige Aspekte, oder eine Anforderung seiner nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Wie jedoch in Erwägungsgrund 21 erläutert, wird im Unionsrecht zwischen staatlich vorgesehenen Zeugnissen und Klassenzeugnissen unterschieden. Letztere sind privatrechtliche Dokumente und werden weder von einem Flaggenstaat noch in seinem Namen ausgestellt. Eigentlich verweist diese Bestimmung des III-Codes auf SOLAS Kapitel II-1 Teil A-1 Regel 3-1, wonach dafür zu sorgen ist, dass Schiffe gemäß den baulichen, mechanischen und elektrischen Vorschriften einer von der Verwaltung nach Regel XI-1/1*

*anerkannten Klassifikationsgesellschaft entworfen, gebaut und instand gehalten werden. Im SOLAS-Übereinkommen wird ganz eindeutig das Schiff oder dessen rechtliche Vertretung gegenüber dem Flaggenstaat als Gegenstand dieser Anforderung ausgewiesen. Außerdem handelt eine anerkannte Organisation in ihrer Eigenschaft als Klassifikationsgesellschaft bei der Erteilung von Klassenzeugnissen nach ihren eigenen Regeln, Verfahren, Bedingungen und privatwirtschaftlichen Verträgen, bei denen der Flaggenstaat nicht Vertragspartei ist. Folglich widerspricht diese Bestimmung des III-Codes der Unterscheidung zwischen der Ausstellung von staatlichen Zeugnissen und Klassenzeugnissen im Sinne des geltenden EU-Rechts.“*

#### **4. KURZE DARSTELLUNG DER GRÜNDE DES VORABENTSCHEIDUNGERSUCHENS**

Die das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen auslösende Frage betrifft die Bestimmung der Zuständigkeit des italienischen Gerichts im vorliegenden Fall, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Beklagten in Italien ansässig sind, aber als Bevollmächtigte eines ausländischen Drittstaats (Panama) und daher ihrer Ansicht nach hoheitlich gehandelt haben.

Deshalb ist zu prüfen, ob die Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin auszulegen sind, dass zu „verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten“ auch die hier streitigen Handlungen der Beklagten in Vollmacht eines ausländischen Drittstaats zählen, um über die Frage entscheiden zu können, ob die gerichtliche Zuständigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Beklagten ansässig sind (hier: Italien) auszuschließen oder nicht auszuschließen ist.

Die Auslegungsunsicherheiten dieses Gerichts ergeben sich aus der Tatsache, dass

**[Or. 10]**

- einerseits die oben angeführte Rechtsprechung neben der des Internationalen Gerichtshofs mit Urteil vom 3. Februar 2012 in der Rechtssache FERRINI die Zuständigkeit auszuschließen scheint,
- andererseits die sich aus den von der Klägerseite angeführten Quellen ergebenden Grundsätze dem Recht auf gerichtlichen Schutz im angerufenen Staat den Vorrang zu geben scheinen,
- der Gerichtshof der Europäischen Union in diesem Bereich noch nicht über Präzedenzfälle entschieden zu haben scheint.



## 5. WESENTLICHE ARGUMENTE DER PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS

Die Auffassungen der Parteien zur Frage, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist, wurden oben schon im Wesentlichen und kurz dargestellt.

## 6. STANDPUNKT DES VORLEGENDEN GERICHTS

Das Tribunale di Genova in Person dieses Richters hat sich in einer anderen, sehr ähnlichen Rechtssache mit Urteil Nr. 2097 vom 8. März bzw. 1. Juni 2012 schon zu einer entsprechenden Frage geäußert. Mit dem genannten Urteil wurde der von der Beklagten geltend gemachten Einrede der Befreiung von der italienischen Gerichtsbarkeit zumindest teilweise stattgegeben.

Insbesondere steht in diesem Urteil auf den S. 31 ff Folgendes:

### **„5. II 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/15/EG**

*Die klagende Partei verweist auf die französische Lehre, die das Urteil der Cour d'appel de Paris in Bezug auf ihre Feststellungen zur Befreiung von der Gerichtsbarkeit (‘Le raisonnement paraît fragile‘ [Die Argumentation erscheint schwach]) beanstandet und auch darauf hingewiesen hat, dass diese Feststellungen im Widerspruch zum 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 ‚über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (Neufassung)‘ stehen“.*

### **[Or. 11]**

... [nicht übersetzt] [Wiedergabe des bereits angeführten 16. Erwägungsgrundes]

*Wie RINA zu diesem Punkt erfolgreich erwidert, hat der italienische Staat die im 16. Erwägungsgrund enthaltene Aufforderung jedoch nicht in eine innerstaatliche Norm umgesetzt. Das Gesetzesdekret 104/2011, mit dem die Richtlinie umgesetzt wird und das Normen über das Verhältnis Staat/anerkannte Organisation vorsieht, sagt nämlich diesbezüglich nichts. Zum anderen gehört ein Erwägungsgrund nicht zum normativen Inhalt der Richtlinie. Daher kann der 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/15/EG nicht für geeignet gehalten werden, von der Anwendung des Grundsatzes der Immunität abzuweichen, der wegen der Verweisung in Art. 10 der Verfassung anwendbar ist.*

*Zudem hat RINA im vorliegenden Fall als Bevollmächtigte eines Drittstaats im Einklang mit dem SOLAS-Übereinkommen gehandelt.*

*Schließlich scheint die Existenz des 16. Erwägungsgrundes vielmehr zu zeigen, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung auch innerhalb von ihr den völkerrechtlichen Grundsatz der staatlichen Immunität anerkennt. Es ist beim jetzigen Stand unerheblich, dass de iure condendo für anerkannte Organisationen, die in staatlicher Vollmacht handeln, die Aufhebung der Immunität gewünscht ist. Daher kann – abgesehen von der entscheidenden Tatsache, dass die Erwägungsgründe nicht in das die Richtlinie umsetzende italienische Gesetz eingefügt worden sind – das Argument auch so verstanden werden, dass beim jetzigen Stand trotz der gewünschten Überwindung der aktuellen Tendenz festzustellen ist, dass anerkannten Organisationen Immunität zuerkannt wird.“*

Die in dem genannten Urteil dargelegte Argumentation scheint in Anbetracht der genannten Urteile Nr. 238 der Corte Costituzionale vom 22. Oktober 2014 und Nr. 15812 der Corte di Cassazione a Sezioni Unite vom 29. Juli 2016 bestätigt worden zu sein. Diese scheinen nämlich die Wirkung des Grundsatzes der sogenannten „eingeschränkten Immunität“ auf Folgendes zu begrenzen:

- auf Handlungen eines ausländischen Staates, die in Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestehen, die die unantastbaren Rechte der Person verletzen, sowie

[Or. 12]

- auf die Fälle, in denen die Anwendung des Grundsatzes der eingeschränkten Immunität im Unterschied zum vorliegenden Fall (in dem die Gerichtsbarkeit Panamas gewiss besteht) die Möglichkeit verhindern würde, jedwede gerichtliche Behörde anzurufen (wie auch aus dem genannten Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 2012, S. 104 hervorgeht).

## **7. VORLAGE DER FRAGEN AN DEN GERICHTSHOF ZUR VORABENTSCHEIDUNG**

Aus diesem Grund wird dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

**Sind Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 – auch im Licht des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und des 16. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2009/15/EG – dahin auszulegen, dass sie es ausschließen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats in Bezug auf einen Rechtsstreit, der auf Schadensersatz für durch den Untergang einer Fähre verursachte Todesfälle und Personenschäden gerichtet ist und zu einer Haftung wegen Fahrlässigkeit führt, seine Zuständigkeit verneinen kann, indem es privatrechtlichen Einrichtungen und juristischen Personen, die Tätigkeiten der Klassifikation und/oder Zertifizierung ausüben und in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, unter**

**Verweis darauf, dass diese Tätigkeiten der Klassifikation und/oder Zertifizierung für einen Drittstaat ausgeübt werden, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit zuerkennt?**

Genua, den 28. September 2018

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT